

Arbeitsordnung

für das Forum niedergelassener Radiologen in der DRG (FuNRad)

Präambel

Die Arbeitsordnung des Forums wird von der jeweils gültigen Satzung und Geschäftsordnung der DRG definiert, soweit im Folgenden nicht weiter spezifiziert. Der Vorstand der DRG beruft für die Dauer von 4 Jahren einen kommissarischen Gründungsvorstand des Forums ein. Die erste reguläre Wahl eines Vorstands soll auf der Mitgliederversammlung im vierten Jahr nach Gründung vollzogen werden.

§ 1 Name und Zweck

Das Forum niedergelassener Radiologen in der DRG (FuNRad) ist eine Plattform für den Erfahrungsaustausch von Radiologinnen und Radiologen, die in der Niederlassung tätig sind. Ziel des FuNRad ist die Einrichtung einer Kommunikationsplattform für niedergelassene Radiologen in der DRG. FuNRad bietet die Möglichkeit, Fragen der Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit in der radiologischen Niederlassung sowie die Übertragung wissenschaftlicher Ergebnisse und Standards in die ambulante klinische Routinediagnostik zu diskutieren und inhaltlich zu bearbeiten. FuNRad setzt sich dabei auch insbesondere für eine bessere Vernetzung niedergelassener und in der Klinik tätiger Radiologinnen und Radiologen ein. Durch die Bearbeitung sektorenübergreifender Herausforderungen will das Forum auch einen Beitrag zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit dieser Sektoren beitragen.

§ 2 Mitglieder

Mitglied des FuNRad können selbstständige oder in der Niederlassung angestellte Radiologen werden, die Mitglieder der DRG und/oder des BDR sind. Die Mitgliedschaft ist derzeit beitragsfrei. Der Antrag auf Aufnahme in FuNRad ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand des FuNRad entscheidet über die Aufnahme.

§ 3 Vorstand

- (1) Die Arbeit des Forums wird vom Vorstand mit Unterstützung der Geschäftsstelle der DRG organisiert. Der Vorstand des FuNRad besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem ehemaligen Vorsitzenden sowie 2 weiteren Mitgliedern, die auf dem Gebiet der niedergelassenen Radiologie tätig sein müssen.

Eines der 2 weiteren Mitglieder wird vom Vorstand des BDR benannt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der DRG oder des BDR sein. Ergänzend werden zwei stimmberechtigte Vertreter aus dem nicht-universitären und dem universitären Krankenhaussektor kooptiert. Weitere Kooptierungen sind grundsätzlich möglich. Jede Kooptierung erfolgt durch Berufung durch den Vorstand.

- (2) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder des FuNRad werden von der Mitgliederversammlung des Forums gewählt. Die Amtsperiode jedes Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre. Der/die Vorsitzende kann nur einmal wiedergewählt werden.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Zeit, für die es gewählt bzw. benannt wurde. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand berichtet dem Vorstand der DRG einmal jährlich über seine Tätigkeit.

§ 4 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand des Forums wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Kandidatenvorschläge für die Wahl eines neuen Vorstandes müssen dem Vorstand der DRG spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin zur Genehmigung in Abstimmung mit dem BDR vorgelegt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst während des Deutschen Röntgenkongress statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Den Bericht des (der) Vorsitzenden,
 - die Neuwahl des Vorstandes,
 - Anträge von Mitgliedern, die mindestens vier Wochen vorher beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sind,
 - Anträge des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des FuNRad schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung kann durch Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der DRG oder per E-Mail erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Vorstand des FuNRad kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 25 % aller Mitglieder des FuNRad muss der Vorstand innerhalb der gleichen Frist unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6 Mittel des FuNRad

- (1) Das Forum finanziert sich im Wesentlichen durch Einnahmen aus Veranstaltungen und aus dem mit dem Vorstand der DRG vereinbarten Budget.
- (2) Die Mittel des FuNRad dürfen nur im Sinne der Satzung der DRG verwendet werden.

§ 7 Änderung der Arbeitsordnung / Auflösung des Forums

Anträge auf Änderung der Arbeitsordnung oder Auflösung des Forums müssen mindestens von 51 % der Mitglieder des FuNRad unterzeichnet sein. Beschlüsse über Änderungen der Arbeitsordnung oder Auflösung des FuNRad müssen vom Vorstand der DRG beschlossen werden. Der Vorstand der DRG kann Änderungen der Arbeitsordnung oder die Auflösung des FuNRad beschließen. Die Ablehnung eines Antrags auf Änderung der Arbeitsordnung oder Auflösung des FuNRad durch den Vorstand der DRG bedarf keiner Begründung.

§ 8 Salvatorische Klausel / Inkrafttreten

- (1) Sollte eine Bestimmung der Arbeitsordnung unwirksam sein, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Diese Arbeitsordnung ist am 4. Juli 2017 vom Vorstand der DRG beschlossen worden.

Berlin, den 04. Juli 2017

Der Vorstand der Deutschen Röntgengesellschaft, Gesellschaft für medizinische Radiologie e.V.